

1. **GELTUNG/ VERTRAGSVERHÄLTNIS**

Diese Allgemeinen Rahmenbedingungen der flinke FINK GmbH gelten für alle Verträge über die Besorgung der Beförderung von Paketen und deren Beförderung, auch soweit diese einem Beförderungsausschluss unterliegen und nicht zwingend etwas anders gesetzlich bestimmt ist.
- 1.1 Vertragspartner sind der Auftraggeber und derjenige FINK Partner, der als Auftragnehmer die Besorgung der Beförderung von Paketen und deren Beförderung übernommen hat. Die Beförderung erfolgt über das Transportsystem der flinke FINK GmbH sowie über beauftragte Dritte. Der Vertrag kommt spätestens mit Übernahme eines Paketes zur Beförderung zustande.
2. **PAKET/VERPACKUNG**
- 2.1. Befördert werden Pakete mit folgenden Maßen und Gewichten:
  - maximales Gewicht: 31,5 kg
  - maximale Länge: 175 cm
  - maximales Gurtmaß\*: 300 cm\*Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge.
- 2.2 Dem Auftraggeber obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung sowie die Kennzeichnung des Paketes. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen und mechanischem Umschlag (Fallhöhe auf Kante, Ecke oder Seite aus ca. 80 cm) sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spurenhinterlassung nicht zulässt. Der Auftraggeber muss prüfen, ob eine Handels-/Verkaufverpackung diesen Anforderungen entspricht.
3. **BEFÖRDERUNGS-AUSSCHLÜSSE**
- 3.1 Von der Beförderung als **FINK Paket** sind ausgeschlossen:
  - 3.1.1 alle Pakete, die der Produktspezifikation gemäß Ziffer 2 und den Anforderungen gemäß Ziffer 3 nicht entsprechen;
  - 3.1.2 Geld, Wertpapiere, Kredit-, Scheck- und Telefonkarten oder vergleichbare Wertzertifikate; Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Pelze, Teppiche, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520,- Euro pro Paket;
  - 3.1.3 sonstige Güter, sofern sie einem höheren Wert als 520,- € haben.
  - 3.1.4 Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
  - 3.1.5 Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz oder nach den gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder eines Transitlandes sowie Teile von Schusswaffen für den grenzüberschreitenden Versand;
  - 3.1.6 Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen; leicht verderbliche Güter; lebende oder tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste; Körperteile oder Organe;
  - 3.1.7 Gefahrgut;
  - 3.1.9 bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand, Transit oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern;
  - 3.1.8 Fracht- und Wertnachnahmen, es sei denn, letztere wurden nach Absprache mit dem Auftragnehmer und unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben;
  - 3.1.10 alle Pakete, soweit deren Empfänger in den Anhängen I der EG Antiterrorterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 oder sonstigen Sanktionsleistungen aufgeführt sind;
  - 3.1.11 Erlangt der flinke FINK GmbH nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 3.1 oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist der flinke FINK GmbH berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und der flinke FINK GmbH anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne von Ziffer 3.1 handelt. Der flinke FINK GmbH überprüft nicht das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses. In Zweifelsfällen hat der Versender der flinke FINK GmbH darüber zu informieren und die Entscheidung von der flinke FINK GmbH einzuholen. Unterlässt der Versender es, der flinke FINK GmbH zu informieren, gilt dies als Erklärung, dass das Paket keine ausgeschlossenen Güter enthält.
- 3.3 Die Übernahme von gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.
- 3.4 Der Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossenen Gütern oder in Fällen unterlassener Anzeige gemäß Ziffer 3.2 entstehen. Bei Verstoß gegen Beförderungsausschlüsse nach Ziffer 3.1 und gegen die Anzeigepflicht nach Ziffer 3.2 ist die Haftung für Verlust und Beschädigung ausgeschlossen.
4. **LEISTUNGSUMFANG**
- 4.1 Die Leistung umfasst
  - 4.1.1 die Besorgung der Beförderung und die Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen;
  - 4.1.2 bei Nichtantreffen einen zweiten und, falls notwendig, einen dritten Zustellversuch. Bei grenzüberschreitender Beförderung kann die Anzahl der Zustellversuche im Zielland variieren;
  - 4.1.3 die Anlieferung mit befreiender Wirkung an jede unter der Zustelladresse antretende empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person (z.B. anhand eines Personalausweises) muss nicht überprüft werden;
  - 4.1.4 die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigten Paketen an den Auftraggeber.
- 4.2 Wert- oder Interessendeklarationen nach CMR oder Warschauer Abkommen/ Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt.
5. **LIEFERFRISTEN**

Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufrufen sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine.
6. **MITWIRKUNGSPFLICHTEN**
- 6.1 Dem Auftraggeber obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse und der Beförderungspapiere. Eine Postfachadressierung sowie eine Adressierung an automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken sind nicht zulässig.
- 6.2 Der Auftraggeber hat bei Versand von Zollgut alle Papiere außen am Paket in einer Dokumententasche beizufügen, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind.
7. **WERTDEKLARATION**
- 7.1 Der Auftraggeber hat – unbeschadet der Beförderungsausschlüsse gemäß Ziffer 3.1 und der Regelung nach Ziffer 4.2 – den Wert des Paketes anzugeben, wenn dieser über 520,- € liegt. Der Auftragnehmer/der flinke FINK GmbH entscheidet bei Werten über 520,- €, ob und wie das Paket zu behandeln/ zu befördern ist.
- 7.2 Unterlässt es der Auftraggeber, den Wert des Paketes zu deklarieren, erklärt er damit, dass dieser nicht über 520,- Euro liegt. In diesem Fall ist die Entschädigung gemäß Ziffern 11 und 12 auf max. 520,- Euro beschränkt.
8. **ÖFFNUNG, RÜCKSENDUNG/ VERWERTUNG, VERNICHTUNG VON PAKETEN**
- 8.1 Sind Zustellung oder Rücksendung wegen Adressmangels, fehlenden Absenderangaben oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, darf FINK das Paket zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen.
- 8.2 FINK ist berechtigt, Pakete auch dann zu öffnen, wenn dies erforderlich ist, um:
  - 8.2.1 eine ordnungsgemäße zollrechtliche Abfertigung zu gewährleisten;
  - 8.2.2 Gefahren abzuwenden, die von einem unzustellbaren oder annahmeverweigten Paket für Personen oder Sachen ausgehen;
  - 8.2.3 den Inhalt und den Wert eines unzustellbaren oder annahmeverweigten Paketes, das nicht retourniert werden kann, zwecks eventueller Verwertung oder Vernichtung feststellen zu können.
- 8.3 Die Öffnung darf erfolgen, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher oder mündlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen bei sonstigen Paketen die fehlenden Angaben FINK zur Verfügung gestellt hat. Zur Abwendung von Gefahren oder wegen drohendem Verderbes oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen kann das Paket auch ohne Einhaltung der genannten Fristen sofort geöffnet werden.
- 8.4 Für den Fall, dass gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 trotz Öffnung der Pakete diese nicht an den Auftraggeber zurückgesandt werden können, ist FINK berechtigt, die Ware zu vernichten, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist
- 8.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die den Auftragnehmer durch Öffnung und/oder Verwertung und/oder Vernichtung und/oder Rücksendung aus dem Ausland entstehen.
9. **LEISTUNGSENTGELT**
- 9.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich sind die am Tage der Auftragserteilung gültigen Preise.
- 9.2 Kosten für Rücksendung aus dem Ausland werden dem Auftraggeber separat berechnet.
- 9.3 Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z.B. Zölle und Einfuhrabgaben, werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.
- 9.4 Der Auftraggeber hat FINK alle Kosten zu ersetzen, die FINK durch die Öffnung und/ oder Vernichtung der Pakete nach Ziffer 8.2 und 8.3 entstehen.
- 9.5 Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, so hat der Auftraggeber diese zu begleichen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den ausländischen Empfänger ausgeglichen werden.
10. **HAFTUNG**
- 10.1 Sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet der Auftragnehmer von der Übernahme bis zu Ablieferung wie folgt:
  - 10.1.1 für Verlust und Beschädigung des Gutes bei innerdeutschen Beförderungen mit einem Höchstbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm des Rohgewichtes. Die Haftung ist je Schadensfall der Höhe nach auf 1 Millionen Euro, mindestens jedoch auf 2 SZR für jedes Kilogramm begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist;
  - 10.1.2 für Verlust und Beschädigung bei internationalen Beförderungen des Warschauer Abkommens/ Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung;
- 10.2 Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne von § 433 HGB, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf einen Betrag von 100.000,- € je Schadensfall. § 431 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.
- 10.3 Die Haftung ist, außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, neben den gesetzlich geregelten Fällen ausgeschlossen, wenn die Beförderung nach Ziffer 3.1 ausgeschlossen, und der Versender seiner Prüf- und Anzeigepflicht aus Ziffer 3.2 nicht nachgekommen ist sowie wenn das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses für den Auftragnehmer nicht offensichtlich erkennbar war.
- 10.4 Ansprüche wegen Verlust und Beschädigung oder Verzögerung sind nicht abtretbar.
11. **VERSICHERUNG**

Für jedes Paket besteht eine Versicherung soweit FINK nach Ziffer 10 haftet. Diese Versicherung ist auf maximal 520,- € je Paket begrenzt. Die Versicherung nach Ziffer 11 besteht allein zugunsten des Auftraggebers. Von der über die Haftung nach Ziffer 10 hinausgehenden Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht.
12. **AUFRECHNUNG/ ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer als berechtigt anerkannt wurden
13. **ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich vereinbart werden.
14. **ERFÜLLUNGORT, RICHTSSTAND, REGELUNGSLÜCKEN, ANWENDBARES RECHT, TEILNICHTIGKEIT**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Memmingen. Regelungslücken sind auf der Grundlage des anwendbaren Rechtes durch Regelungen zu schließen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer Abkommens/ Montrealer Übereinkommens. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.